

An die Studienprogrammleitung Psychologie
Liebiggasse 5
1010 Wien



MELDUNG DES THEMAS UND DER BETREUUNG DER MASTERARBEIT

Die oder der Studierende hat das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer **vor Beginn der Bearbeitung** schriftlich bekannt zu geben.

Matrikelnummer

Nachname

Vorname

Telefonnummer

Alternative E-Mail:

Masterschwerpunkt

Thema/Arbeitstitel der Masterarbeit:

Kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens:

Fremdsprachige Arbeit

Gemeinsame Bearbeitung des Themas

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und nehme die umseitig abgedruckten gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis. Das Thema der Masterarbeit wurde dem zugewiesenen Masterschwerpunkt entnommen.

Wien, am

Unterschrift StudentIn:

Von der/Vom BetreuerIn der Masterarbeit auszufüllen

BetreuerIn:

Wien, am

Unterschrift der/des Betreuerin/Betreuers der Masterarbeit:

Von der Studienprogrammleitung auszufüllen:

Das Thema und die Betreuung werden genehmigt.

Wien, am

Unterschrift des/r Studienprogrammleiters/Studienprogrammleiterin (für den Studienpräses)

Hinweis: Die Begutachtung hat längstens innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen der gebundenen Arbeit im StudienServiceCenter Psychologie zu erfolgen. Zur Anmeldung für die abschließende Masterprüfung muss die Beurteilung vorliegen.



Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil Ihres Studiums und soll Ihre Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch korrekten Bearbeitung eines Themas nachweisen.

Über die fachspezifische Terminologie, Methodenwahl, Systematik etc. hinaus sind studienrechtliche Richtlinien und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten, die im Universitätsgesetz 2002, im studienrechtlichen Teil der Satzung und im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu finden sind und bei Nichteinhaltung Konsequenzen nach sich ziehen.

Studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien: Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 18. (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (Richtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung, derzeit vom 31. Jänner 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen trifft die bzw. der Studienpräses im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat.

(2) Ergibt sich, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die oder der Studienpräses nach Rücksprache mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und der Betreuerin oder dem Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Die oder der Studienpräses kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin oder der Betreuer ist auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen zu entbinden.

(3) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 74 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen. Im Falle, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs. 2 entsprechend.

Richtlinie des Rektorats

(MBI. der Universität Wien, Studienjahr 2005/2006, vom 31.01.2006, 15. Stück, Nr. 112)

http://www.univie.ac.at/mtbl02/02_pdf/20060131.pdf

Universitätsgesetz 2002:

Nichtigerklärung von Beurteilungen

§ 74. (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer künstlerischen Master- oder Diplomarbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

Widerruf inländischer akademischer Grade

§ 89. Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.